

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-749/18 – 1

## Rechtssache C-749/18

### Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

**Eingangsdatum:**

30. November 2018

**Vorlegendes Gericht:**

Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof, Luxemburg)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. November 2018

**Beschwerdeführerinnen, Anschlussbeschwerdegegnerinnen:**

Aktiengesellschaft B

Aktiengesellschaft C

Gesellschaft mit beschränkter Haftung D

**Beschwerdegegnerin, Anschlussbeschwerdeführerin:**

Administration des contributions directes

---

## I. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits

- 1 Die Aktiengesellschaft französischen Rechts A (vormals AA) gründete im Großherzogtum Luxemburg eine Tochtergesellschaft B, die ihrerseits sieben Tochtergesellschaften hat, „die in Luxemburg steuerpflichtig sind“ (im Folgenden: ansässige Gesellschaften) und an denen sie jeweils mehr als 95 % des Kapitals hält. Die Gesellschaft B und ihre sieben Tochtergesellschaften haben für das luxemburgische System der steuerlichen Integration optiert, bei dem die Steuer anhand des konsolidierten Gewinns der Gruppe berechnet wird.

- 2 Die Gesellschaften C und D, Tochtergesellschaften der Aktiengesellschaft französischen Rechts A, sind ebenfalls ansässige Gesellschaften. Die Gesellschaft B hält keine Beteiligung am Kapital dieser beiden Gesellschaften. Mit gesonderten Schreiben vom 8. Dezember 2014 beantragten die Gesellschaften B, C und D, ab dem 1. Januar 2013 (erstes Schreiben) und ab dem 1. Januar 2014 (zweites Schreiben) das System der steuerlichen Integration in Anspruch nehmen zu können.
- 3 Sie beriefen sich insbesondere auf das Urteil vom 12. Juni 2014, SCA Group Holding u. a., C-39/13 bis C-41/13, EU:C:2014:1758 (siehe unten, im Folgenden: Urteil SCA Group Holding).
- 4 Mit Entscheidung vom 3. Februar 2015 stellte die Administration des contributions directes (luxemburgische Steuerverwaltung) fest, dass das System der steuerlichen Integration nur mit einer steuerlich ansässigen (luxemburgischen) Muttergesellschaft (vertikale Integration) möglich sei. Sie lehnte folglich den Antrag mit der Begründung ab, dass diese Bedingung nicht erfüllt sei, weil die Gesellschaft B keine Beteiligung an den zu integrierenden Gesellschaften halte. Die Gesellschaften B, C und D riefen das Tribunal administratif (Verwaltungsgericht) an.
- 5 In der Zwischenzeit wurde mit Gesetz vom 18. Dezember 2015 das System der steuerlichen Integration dahin gehend geändert, dass es im Wesentlichen auf Gruppen erweitert wurde, die nur aus Tochtergesellschaften bestehen (horizontale Integration). In dem Gesetz wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Mitglied einer integrierten Gruppe nicht gleichzeitig einer anderen integrierten Gruppe angehören kann. Diese Neuregelung kommt erst ab dem Besteuerungsjahr 2015 zur Anwendung.
- 6 Mit Urteil vom 6. Dezember 2017 wies das Verwaltungsgericht die Klage in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2013 mit der Begründung ab, dass der Antrag vom 8. Dezember 2014 nicht fristgerecht, nämlich vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2013, eingereicht worden sei. Hinsichtlich des Wirtschaftsjahrs 2014 vertrat es die Auffassung, es sei nicht mit den Art. 49 und 54 AEUV vereinbar, die Inanspruchnahme der steuerlichen Integration mit der Begründung zu versagen, dass die antragstellenden Gesellschaften nicht von einer Muttergesellschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Großherzogtum Luxemburg gehalten würden.
- 7 Am 15. Januar 2018 riefen die Beschwerdeführerinnen die Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof) an. Der Staat legte sodann Anschlussbeschwerde ein und rügte, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag für das Wirtschaftsjahr 2014 stattgegeben habe.

## II. Einschlägige Bestimmungen

### A. Unionsrecht

- 8 Kapitel 2 („Das Niederlassungsrecht“) von Titel IV des AEUV enthält die folgenden beiden Bestimmungen:

#### Art. 49

„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.“

#### Art. 54

„Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.“

### B. Nationales Recht

#### *Luxemburgisches Einkommensteuergesetz*

- 9 Art. 164bis bestimmte:

(1) Ansässige ... Kapitalgesellschaften, deren Kapital zu mindestens 95 % ... von einer anderen ansässigen ... Kapitalgesellschaft oder einer [luxemburgischen] Betriebsstätte einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft gehalten wird ..., können für steuerliche Zwecke auf Antrag in die Muttergesellschaft oder die [luxemburgische] Betriebsstätte integriert werden, so dass ihre jeweiligen steuerlichen Resultate mit dem der Muttergesellschaft oder der [luxemburgischen] Betriebsstätte eine Masse bilden. ...

(4) Die steuerliche Integration erfolgt auf der Basis eines gemeinsamen schriftlichen Antrags der Muttergesellschaft oder der [luxemburgischen] Betriebsstätte und der betreffenden Tochtergesellschaften. Der Antrag ist vor dem Ende des ersten Wirtschaftsjahres des Zeitraums – der sich über mindestens fünf Wirtschaftsjahre erstrecken muss –, für den die steuerliche Integration beantragt wird, bei der Administration des contributions directes [Steuerverwaltung] einzureichen ...“

10 Mit dem Gesetz vom 8. Dezember 2015 wurde Art. 164bis des Einkommensteuergesetzes durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Im Sinne dieses Artikels gelten als

...

5. integrierte Gruppe: entweder eine Gruppe ..., die sich zusammensetzt aus der integrierenden Muttergesellschaft und der (den) integrierten Gesellschaft(en), oder eine Gruppe ..., die sich zusammensetzt aus der integrierenden Tochtergesellschaft und der (den) integrierten Gesellschaft(en). Ein Mitglied einer integrierten Gruppe kann nicht gleichzeitig einer anderen integrierten Gruppe angehören. ...“

Dieses Gesetz gilt nach seinem Art. 7 ab dem Besteuerungsjahr 2015.

### **III. Standpunkte der Parteien**

#### *A. Die Gesellschaften B, C und D*

- 11 Die Beschwerdeführerinnen rügen, das Verwaltungsgericht habe entschieden, dass der Antrag auf Inanspruchnahme der steuerlichen Integration für das Wirtschaftsjahr 2013 vor dem Ende dieses Wirtschaftsjahrs hätte gestellt werden müssen. Eine Verpflichtung der betreffenden Gesellschaften, ihren Antrag auf horizontale steuerliche Integration vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs 2013 zu stellen, laufe darauf hinaus, ihnen eine Last aufzuerlegen, die im Hinblick auf die größtmögliche Wirksamkeit des Unionsrechts exzessiv und unverhältnismäßig sei.
- 12 Die Beschwerdeführerinnen berufen sich auf das Urteil SCA Group Holding. Sie betonen, dass zwischen dem niederländischen System, um das es in den diesem Urteil zugrunde liegenden Rechtssachen gegangen sei, und dem luxemburgischen System der steuerlichen Integration, das vor der mit dem Gesetz vom 8. Dezember 2015 eingeführten Reform gegolten habe, Ähnlichkeit bestünden, insbesondere insoweit, als die beiden Systeme eine horizontale steuerliche Integration ausschlossen. Das Urteil des Gerichtshofs sei von allgemeiner Geltung, und die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts wirke nicht nur für die Zukunft, sondern gelte auch für die Vergangenheit, so dass die Gerichte sie auch auf vor Erlass des betreffenden Urteils entstandene Rechtsverhältnisse anzuwenden

hätten, wobei sie jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lassen müssten.

- 13 Da das bis zum Wirtschaftsjahr 2015 geltende System der steuerlichen Integration gegen das Unionsrecht verstoße, seien die rechtswidrigen Folgen dieses Systems auszugleichen. Es verstieße gegen den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts, ihnen die Inanspruchnahme der steuerlichen Integration ab dem 1. Januar 2013 unter dem Vorwand zu verweigern, dass eine rein formale Voraussetzung, nämlich die Wahrung der Frist, binnen deren der Antrag eingereicht werden müsse, nicht vorliege, da davon auszugehen sei, dass diese Voraussetzung im Licht der in Luxemburg im Jahr 2013 ergangenen Bescheide und Urteile äußerst schwierig zu erfüllen sei.

#### *B. Der Staat*

- 14 Der Staat beantragt, das Urteil insoweit zu bestätigen, als darin der das Wirtschaftsjahr 2013 betreffende Antrag abgelehnt worden sei.
- 15 Hingegen rügt er, dass das Verwaltungsgericht der Klage hinsichtlich des Wirtschaftsjahrs 2014 stattgegeben habe.
- 16 Er ist zunächst der Ansicht, dass das damals geltende Recht keine horizontale Integration zwischen Tochtergesellschaften derselben Gruppe vorgesehen habe. Erst infolge des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 sei das System insoweit umgestaltet worden, als die horizontale Integration ab dem Wirtschaftsjahr 2015 zugelassen worden sei.
- 17 Im Übrigen könne auch eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 nichts daran ändern, dass es darin heiße: „Ein Mitglied einer integrierten Gruppe kann nicht gleichzeitig einer anderen integrierten Gruppe angehören.“ Die Umwandlung einer ganz klassischen vertikalen Integration in eine horizontale Integration würde implizit dazu führen, die Existenz der bestehenden Gruppe zu negieren und in einem zweiten Schritt eine neue steuerlich integrierte Gruppe entstehen zu lassen. Die Dachgesellschaft, Dreh- und Angelpunkt der Gruppe und in der Sache entscheidend, müsste dementsprechend durch eine andere Dachgesellschaft ersetzt werden, die künftig den Stützpfiler der neu geschaffenen Gruppe bilde. Eine solche Ersetzung habe im vorliegenden Fall nicht stattgefunden.

### **IV. Würdigung durch den Verwaltungsgerichtshof**

#### *A. Zur ersten Vorlagefrage*

- 18 Das luxemburgische System der steuerlichen Integration wird als ein „spezielles System zur Besteuerung des konsolidierten Gewinns einer Gruppe von Unternehmen“ definiert, das aus Gründen der steuerlichen Neutralität vorgesehen

ist. Es ermöglicht einer Gruppe, ihre Steuerergebnisse in der integrierenden Gesellschaft zusammenzufassen, um zum konsolidierten Steuerergebnis zu gelangen, das allein bei der integrierenden Gesellschaft zu versteuern ist.

- 19 Im vorliegenden Fall wird beantragt, die Gesellschaften C und D mit der Gesellschaft B als integrierender Gesellschaft in das System der steuerlichen Integration einzubeziehen. Da die letztgenannte Gesellschaft unstreitig nicht die Muttergesellschaft der beiden erstgenannten Gesellschaften ist, sondern wie diese eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft französischen Rechts A, der in Frankreich ansässigen Dachgesellschaft der Gruppe, zielt dieser Antrag der Beschwerdeführerinnen auf die Schaffung einer Gruppe mit horizontaler steuerlicher Integration zwischen Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft ab, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist und dort keine Betriebsstätte hat.
- 20 Nach luxemburgischem Recht war eine solche Integration im relevanten Zeitraum nicht zulässig.
- 21 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht auf das Urteil SCA Group Holding hingewiesen, in dem es um die niederländische Regelung der steuerlichen Einheit ging. Es betraf einen Antrag von drei Gesellschaften mit Sitz in den Niederlanden, zu einer steuerlichen Einheit zusammengefasst zu werden; diese Gesellschaften gehörten einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Das Verwaltungsgericht hat aus dem Urteil geschlossen, dass das in den luxemburgischen Rechtsvorschriften vor ihrer Änderung durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 enthaltene Verbot für eine nichtansässige, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Muttergesellschaft, zwischen ihren ansässigen Tochtergesellschaften eine steuerliche Einheit zu bilden, wie die in Rede stehenden niederländischen Rechtsvorschriften gegen das Unionsrecht und speziell gegen die Art. 49 und 54 AEUV verstoße.
- 22 Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Ansicht, dass angesichts der vom Gerichtshof vorgenommenen Prüfung der niederländischen Regelung der steuerlichen Einheit, um die es in seinem Urteil vom 12. Juni 2014 ging, ernste Zweifel an der Vereinbarkeit der luxemburgischen Rechtsvorschriften – vor ihrer Änderung durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 – mit der in den Art. 49 und 54 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit bestehen.

*B. Zur zweiten Vorlagefrage*

- 23 Zwar wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 das System der steuerlichen Integration geändert, indem – neben dem zuvor bestehenden System der vertikalen steuerlichen Integration zwischen einer ansässigen integrierenden Muttergesellschaft oder ihrer luxemburgischen Betriebsstätte und ihren ansässigen Tochter- oder Enkelgesellschaften – das System der horizontalen steuerlichen Integration zwischen einer integrierenden Tochtergesellschaft und anderen



Tochtergesellschaften einer – ansässigen oder nichtansässigen – nicht integrierenden Muttergesellschaft eingeführt wurde.

- 24 Andererseits gilt diese umfassende Änderung erst „ab dem Besteuerungsjahr 2015“. Angesichts des Rückwirkungsverbots für Rechtsvorschriften ist der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht, dass die genannten Änderungen nicht über diese förmlich festgelegte Rückwirkung hinaus auf frühere Besteuerungsjahre, im vorliegenden Fall auf die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014, angewendet werden dürfen.
- 25 Der Verwaltungsgerichtshof vertritt den Standpunkt, dass die Systeme der vertikalen und horizontalen steuerlichen Integration Strukturen sind, die sich gegenseitig ausschließen, so dass die Kombination beider Systeme innerhalb derselben steuerlich integrierten Gruppe nicht zulässig ist, und dass der Wechsel von einem System zum anderen dazu führt, dass die zuvor bestehende steuerlich integrierte Gruppe endet.
- 26 Daraus folgt, dass der Verwaltungsgerichtshof, auch wenn die erste Frage bejaht wird, davon ausgehen muss, dass das Vorhandensein der vertikal steuerlich integrierten Gruppe mit der Gesellschaft B als integrierender Dachgesellschaft diese Gesellschaft daran hindern würde, als integrierende Tochtergesellschaft Teil einer anderen horizontal steuerlich integrierten Gruppe zu werden. Der Verwaltungsgerichtshof müsste somit die Versagung der steuerlichen Integration mit der Begründung bestätigen, dass die Steuerverwaltung, solange die vertikal steuerlich integrierte Gruppe nicht aufgelöst wurde, den Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Gründung einer anderen horizontal steuerlich integrierten Gruppe unter Einbeziehung der Gesellschaft B zu Recht abgelehnt hat.
- 27 Wie der Staat selbst einräumt und wie auch die Beschwerdeführerinnen hervorheben, verstieße die Auflösung der vertikal steuerlich integrierten Gruppe aber gegen die für sie erforderliche Mindestdauer von fünf Jahren, so dass die individuellen Steuern dieser Tochtergesellschaften und der Gesellschaft B berichtigt werden müssten.
- 28 Ferner machen die Beschwerdeführerinnen zutreffend geltend, dass diese Lösung eine neue ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zulasten nichtansässiger Muttergesellschaften hervorriefe. Eine rein luxemburgische Gruppe von Gesellschaften hätte dann die Möglichkeit, eine vertikale steuerliche Integration vorzunehmen, deren integrierende Einheit die oberste Muttergesellschaft der Gruppe wäre, und eine Einbeziehung eines anderen Tochterzweigs anderer Tochtergesellschaften in die steuerlich integrierte Gruppe wäre nicht als Schaffung einer neuen Gruppe einzustufen, sondern als bloße Umgestaltung der zuvor bestehenden Gruppe. Dagegen würde einer Gruppe von Gesellschaften mit einer nichtansässigen Muttergesellschaft, die wie hier zur Errichtung einer vertikalen steuerlichen Integration im Großherzogtum Luxemburg auf eine zwischengeschaltete Tochtergesellschaft als Dachgesellschaft der

luxemburgischen Gruppe zurückgreifen müsste, das Recht versagt, der bestehenden steuerlichen Integration eine weitere Schwestergesellschaft von Tochtergesellschaften hinzuzufügen, und zwar nur deshalb, weil die oberste Muttergesellschaft eine nichtansässige Gesellschaft wäre.

- 29 Angesichts dessen zweifelt der Verwaltungsgerichtshof daran, ob es mit der in den Art. 49 und 54 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, dass eine zuvor bestehende vertikale steuerliche Integration beendet werden muss, bevor eine horizontal steuerlich integrierte Gruppe errichtet werden kann. Er fragt sich, ob die Niederlassungsfreiheit nicht impliziert, dass die Umgestaltung einer zuvor bestehenden vertikal steuerlich integrierten Gruppe mittels Aufnahme von Schwestergesellschaften der luxemburgischen Dachgesellschaft zuzulassen ist, und ob diese steuerlich integrierte Gruppe als fortbestehend anzusehen ist, solange dieselbe Gesellschaft die Rolle der integrierenden Gesellschaft übernimmt, wobei es unbeachtlich bleiben muss, ob diese Gesellschaft durch die Aufnahme von Schwestergesellschaften von ihrer Rolle als integrierende Muttergesellschaft zur Rolle einer integrierenden nationalen Tochtergesellschaft wechselt, solange sie die integrierende Gesellschaft bleibt, auf deren Ebene sämtliche Ergebnisse der steuerlich integrierten Gruppe konsolidiert werden.

### C. Zur dritten Vorlagefrage

- 30 Im Fall einer Bejahung der ersten beiden Fragen wäre der Verwaltungsgerichtshof verpflichtet, dem den Beschwerdeführerinnen vom Gerichtshof aufgrund der Art. 49 und 54 AEUV zuerkannten Recht, sich einer zuvor bestehenden steuerlich integrierten Gruppe anzuschließen, volle Wirksamkeit zu verleihen und die nicht mit dem Unionsrecht vereinbaren materiellen Voraussetzungen der Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen.
- 31 Gleichwohl müssten die Beschwerdeführerinnen nach wie vor die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und Modalitäten beachten und insbesondere die gesetzlich vorgesehene Frist, wonach der Antrag vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahrs zu stellen ist. Hinsichtlich des Wirtschaftsjahrs 2014 haben die Beschwerdeführerinnen diese Frist gewahrt, denn sie haben ihren Antrag am 8. Dezember 2014 und damit vor dem Ende dieses Wirtschaftsjahrs am 22. Dezember 2014 gestellt. Hinsichtlich des Wirtschaftsjahrs 2013 schließt sich der Verwaltungsgerichtshof der Feststellung des Verwaltungsgerichts an, dass der dieses Jahr betreffende Antrag der Steuerverwaltung nicht fristgerecht zugegangen ist. Er wurde nämlich am 22. Dezember 2014 gestellt, während er der Verwaltung vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs 2013 hätte zugehen müssen.
- 32 Der Verwaltungsgerichtshof erinnert an die tragenden Grundsätze, die der Gerichtshof im Bereich der Erstattung der in einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erhobenen Steuern insbesondere in seinem Urteil vom 8. März 2001, Metallgesellschaft u. a. (C-397/98 und C-410/98, EU:C:2001:134), aufgestellt hat. Er weist indes darauf hin, dass diese Rechtsprechung des Gerichtshofs Fragen im Zusammenhang mit Klagen von



Steuerpflichtigen auf Erstattung bereits festgesetzter und gezahlter Steuern betrifft, deren Erhebung sich später als mit dem Unionsrecht unvereinbar erwies.

- 33 Die Beschwerdeführerinnen machen gleichwohl zutreffend geltend, dass einem Verstoß gegen das Unionsrecht auch schon vor der Erstattung rechtswidrig erhobener Steuern abgeholfen werden könne, indem im Vorfeld die Inanspruchnahme eines Steuersystems gestattet werde, das ursprünglich – unter Verstoß gegen das Unionsrecht – eine beschränktere Tragweite gehabt habe, und dass sich eine solche Lösung leicht umsetzen ließe, so dass es sich um die wirksamste Lösung handle, um die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beseitigen.

## V. Vorlagefragen

- 34 Der Verwaltungsgerichtshof legt dem Gerichtshof daher die folgenden drei Fragen vor:

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die steuerliche Integration entgegenstehen, die einerseits eine Konsolidierung der Ergebnisse von Gesellschaften derselben Gruppe erlauben, die ausschließlich eine vertikale steuerliche Integration zwischen einer ansässigen Muttergesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte einer nichtansässigen Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften zulässt und die andererseits in derselben Weise einer rein horizontalen steuerlichen Integration allein der Tochtergesellschaften sowohl einer nichtansässigen und nicht über eine inländische Betriebsstätte verfügenden Muttergesellschaft als auch einer ansässigen oder nichtansässigen, aber über eine inländische Betriebsstätte verfügenden Muttergesellschaft entgegenstehen?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie den genannten Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die steuerliche Integration entgegenstehen und insbesondere der strikten Trennung zwischen den Systemen der vertikalen Integration (zwischen einer Dachgesellschaft und ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften) und der horizontalen Integration (zwischen zwei oder mehr ansässigen Tochtergesellschaften einer Dachgesellschaft, die nicht in die steuerliche Integration einbezogen ist), die aus diesen Rechtsvorschriften folgt, und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, eine zuvor bestehende vertikale steuerliche Integration zu beenden, bevor eine Gruppe mit horizontaler steuerlicher Integration gegründet werden kann, und zwar dann,

- wenn zuvor eine vertikale steuerliche Integration mit einer in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen, auf nationaler Ebene integrierenden Dachgesellschaft (die gleichzeitig im Verhältnis zu der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen obersten Muttergesellschaft der Gruppe die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft darstellt) und ansässigen Tochtergesellschaften der Dachgesellschaft geschaffen worden war, weil nach den Rechtsvorschriften des

betreffenden Mitgliedstaats nur mittels der vertikalen steuerlichen Integration das System trotz der Ansässigkeit der obersten Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden konnte,

- wenn Schwestergesellschaften der integrierenden Dachgesellschaft des betreffenden Mitgliedstaats (und somit auch Tochtergesellschaften der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen obersten Muttergesellschaft) der Zugang zur bestehenden steuerlichen Integration mit der Begründung verwehrt wird, dass die beiden Systeme der vertikalen und der horizontalen steuerlichen Integration miteinander unvereinbar seien, und
- wenn die Einbeziehung dieser Schwestergesellschaften in die Konsolidierung der Ergebnisse zwischen Gesellschaften der Gruppe zur Beseitigung der zuvor bestehenden vertikalen steuerlichen Integration – mit den damit verbundenen negativen steuerlichen Folgen aufgrund der Nichteinhaltung des in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Mindestzeitraums für das Bestehen der Integration – und zur Schaffung einer neuen horizontalen steuerlichen Integration führen würde, obwohl die ansässige integrierende Gesellschaft (auf deren Ebene die Ergebnisse der steuerlich integrierten Gesellschaften konsolidiert würden) dieselbe bliebe?

3. Falls auch die zweite Frage bejaht wird: Sind die Art. 49 und 54 AEUV, zusammen mit dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts, dahin auszulegen, dass sie den genannten Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die steuerliche Integration und insbesondere der Anwendung einer Frist entgegenstehen, nach der jeder Antrag auf Zulassung zur steuerlichen Integration bei der zuständigen Behörde zwingend vor dem Ende des ersten Wirtschaftsjahrs zu stellen ist, für das die Anwendung dieses Systems begehrt wird, und zwar dann,

- wenn nach Bejahung der ersten beiden Fragen diese Rechtsvorschriften in einer mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbaren Weise eine horizontale steuerliche Integration allein zwischen den Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft und die Umgestaltung einer bestehenden vertikal steuerlich integrierten Gruppe durch die Aufnahme von Tochtergesellschaften der integrierenden Gesellschaft ausschlossen,
- wenn die nationale Verwaltungspraxis und die nationale Rechtsprechung des betreffenden Mitgliedstaats vor der Veröffentlichung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Juni 2014 (verbundene Rechtssachen C-39/13, C-40/13 und C-41/13) diese Rechtsvorschriften als gültig betrachteten,
- wenn mehrere Gesellschaften nach der Veröffentlichung des Urteils vom 12. Juni 2014 und noch vor dem Ende des Jahres 2014 unter Berufung auf dieses Urteil einen Antrag auf Aufnahme in eine bestehende steuerlich integrierte Gruppe mittels Gestattung einer horizontalen steuerlichen

Integration mit der integrierenden Gesellschaft der bestehenden Gruppe stellen und

- wenn dieser Antrag nicht nur das zum Zeitpunkt seiner Stellung noch laufende Wirtschaftsjahr 2014 betrifft, sondern auch das vorangegangene Wirtschaftsjahr 2013, ab dem die betreffenden Gesellschaften alle mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden materiellen Voraussetzungen für die Zulassung zur steuerlichen Integration erfüllen?

ARBEITSDOKUMENT